

26

BV 332

Kiel, den 26. September 1960

Terminsbericht

Betr.: Rückerstattungssache Bertha Baer - 16 RC 119/60 -

Zu dem Termin vom 23.9.1960 in Frankfurt/M. war für die Antragstellerin Ass. Rick sowie als Zeuge der Kaufmann Otto Bernhard erschienen.

Otto Bernhard:

Er hat die Antragstellerin nur dem Namen nach gekannt. Im Jahre 1940 ist er lediglich mit der Einziehung von Außenständen beauftragt gewesen. Mit Umzugsgut hat er persönlich nichts zu tun gehabt. Er hat lediglich irgendwie gehört, daß das Umzugsgut der Antragstellerin in Holland beschlagnahmt worden sei.

Die Kammer gab zu erkennen, daß sie im vorliegenden Falle einen Durchschnittssatz von etwa 3,-- DM je kg Umzugsgut zugrunde legen würde, wenn sie entscheiden müßte. Das Umzugsgut hat im vorliegenden Falle 736 kg gewogen (Blatt 8). Dieses würde einem Wiederbeschaffungswert von rd. 2.000,-- DM entsprechen. Mit Rücksicht auf die 2 Perserteppiche, die im Umzugsgut enthalten gewesen sein sollen, würde der Anspruch um 2.000,-- DM erhöht.

Es wurde einer der üblichen Vergleiche auf der Grundlage von 4.000,-- DM protokolliert. Die Parteien behielten sich Widerrufsrecht des Vergleiches bis zum 24.10.1960 vor.

T. not.

1000

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel

z.Zt. Frankfurt (Main), den 23. Sept. 1960

16 RC 119/60

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Heyne
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr. Raatz,
Landgerichtsrat Gerhardt
als beitzende Richter,
Justizangestellter Colloseus
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Oberfinanzdirektion
* - 7. OKT. 1960 *
- TEL -

33
Jle

In der Rückerstattungssache

der Hausfrau Bertha Baer geb. Steigerwald, New York 47-39
40th Street, Long Island City 4, USA,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Baaser in Köln,
Steinfeldergasse 21

gegen

das Deutsche Reich
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen in Bonn,
dieser wiederum vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten
der Oberfinanzdirektion Kiel in Kiel,

Antragsgegner,

erschieden bei Aufruf:

Für die Antragstellerin und Rechtsanwalt Dr. Baaser
Assessor Rick als amtlich bestellter Vertreter,
für das Deutsche Reich und den Oberfinanzpräsidenten in
Kiel Regierungsoberinspektor Voll,
Ferner der Zeuge Bernhardt.

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt, auf die Bedeutung
des Eides sowie auf die Strafbarkeit einer falschen eid-
lichen oder uneidlichen Aussage hingewiesen und hierauf,
wie aus der Anlage ersichtlich, vernommen.

Der Zeuge wurde nach Vernehmung entlassen.

Die Parteien verhandelten zur Sache und verglichen sich
hierauf auf Vorschlag der Kammer zur Beilegung des vor-
liegenden Rückerstattungsverfahrens wie folgt:

1. Das Deutsche Reich verpflichtet sich, der Antragstellerin wegen Entziehung von in 7 Kisten verpacktem Umzugsgut im Gesamtgewicht von 736.-- kg Ersatz in Höhe von 4.000.-- DM (viertausend Deutsche Mark) nach Massgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes zu leisten.
2. Mit der Vereinbarung unter Ziffer 1. sind die Ansprüche der Antragstellerin aus dem vorliegenden Verfahren abgegolten.
3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben, dabei nehmen die Parteien an, dass Gerichtsgebühren nicht angesetzt werden.
4. Die Parteien behalten sich Widerruf dieses Vergleichs

an die
Oberfinanzdirektion
Kiel -Rückerstattungs-
referat-

in K i e l

11/11/60

durch schriftliche Anzeige zu den Akten bis zum 24. Oktober 1960 vor.
vorgelesen und genehmigt.

b. u. v.

Weiteres erfolgt nach Ablauf der Widerrufsfrist von Amtswegen.

gez. Heyne
(Heyne)

gez. Colloseus
(Colloseus)

DfG

1) Vermut: Der dem Vergleich zugrunde liegende Esatzbetrag ist als angemessen anzusehen.

Der Vergleich ist daher nicht zu widerrufen.

2) Wo. am 10. 11. 1960 (Vergleich rechtswirksam?)

He 19/10

Am 17. 10. 60 (R. 32) widerrufen

Anlage zum Protokoll vom 23. September 1960

29

gez. Heyne

gez. Colloseus

Zeugenaussage Bernhardt.

Zur Person:

Ich heiße Otto Bernhardt, bin 76 Jahre alt, von Beruf Kaufmann, wohnhaft in Frankfurt (Main) und mit der Antragstellerin nicht verwandt und nicht verschägert.

Zur Sache:

Die Antragstellerin ist mir nur dem Namen nach bekannt. Persönlich kannte ich nur ihre Schwester, Fräulein Steigerwald.

Ich bin im Jahre 1940 mit der Einziehung von Aussenständen beauftragt worden, die sich damals auf 800.-- RM beliefen. Diese Aussenstände habe ich eingezogen, soweit dies möglich war. Der Betrag wurde auf ein Sperrkonto eingezahlt.

Mit Umzugsgut der Antragstellerin, insbesondere mit Kisten, habe ich persönlich nichts zu tun gehabt. Ich habe nur gehört, dass Umzugsgut der Antragstellerin in Holland beschlagnahmt worden sein soll.

Zu dem in mein Wissen gestellten Beweisthema kann ich deshalb nichts sagen.

nach Diktat genehmigt.

Der Zeuge und die Parteien haben ausdrücklich auf Verlesung der Aussage verzichtet.

Für die Richtigkeit der Übertragung
aus dem Stenogramm:

gez. Colloseus
Justizangestellter.

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main

0 5608 - B 11 275 - Bv IV 5

Frankfurt/Main, den
Adickesallee 32 · Telefon 550561

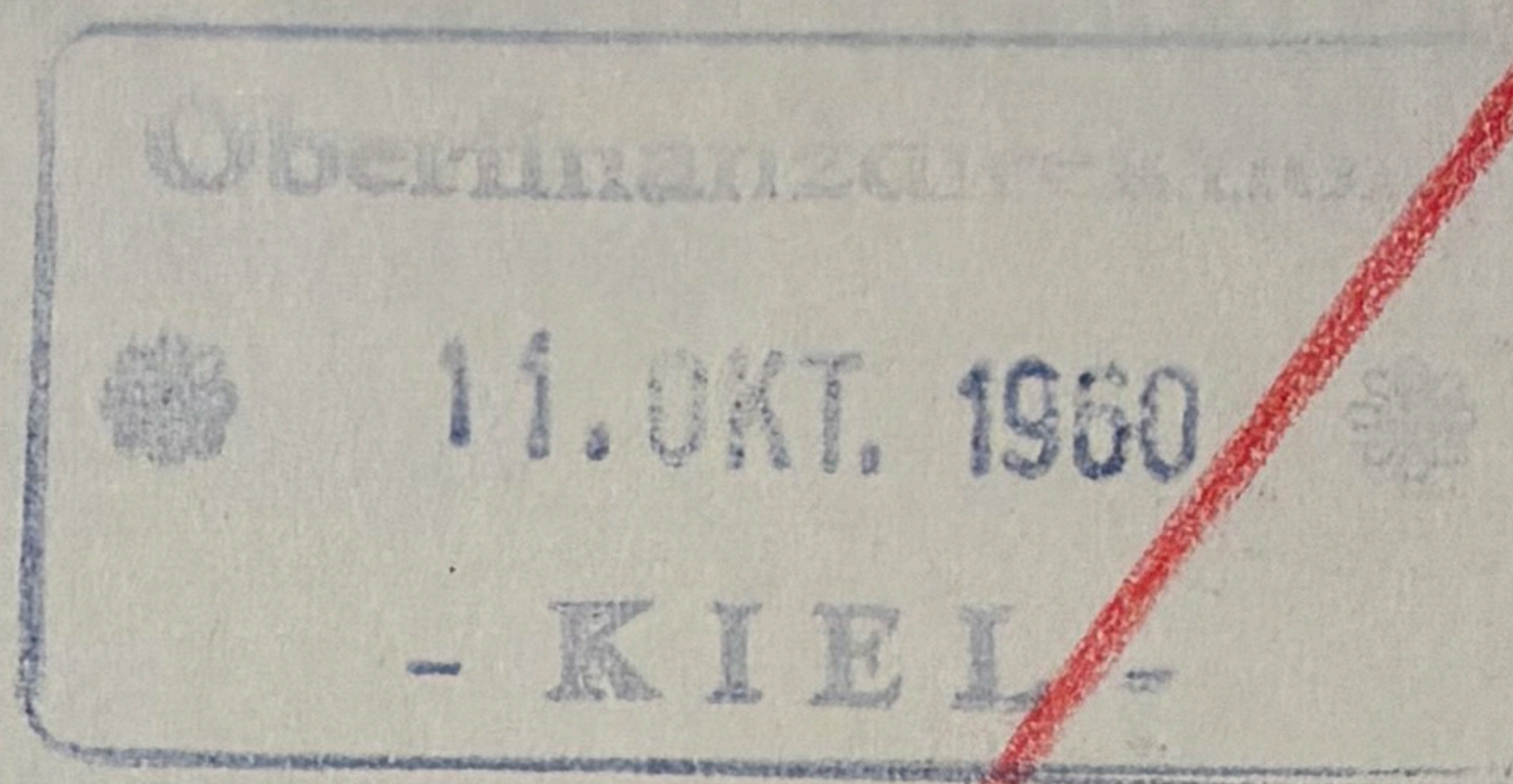
6. Okt. 1960

30

Bei Rückantwort bitte vorstehendes Aktenzeichen angeben

An die
Oberfinanzdirektion
K i e l

K i e l



Betr.: Rückerstattungssache Bertha Baer geb. Steigerwald ./.. Deutsches Reich

Bezug: ohne

In der vorbezeichneten Rückers-tattungssache hat F-rau Bertha Baer, verw. Hanauer geb. Steigerwald fr. wohnhaft in Frankfurt/Main, im Sachsenlager 20 unter anderem Rückerstattungsansprüche wegen Entziehung von 7 Kisten Umzugsgut und von sonstigem Hausrat gelt-end gemacht.

Bezüglich der 7 Kisten Umzugsgut ist da-s Verfahren zuständigkeitshalber an die Oberfinanzdirektion Kiel verwiesen worden, weil dieses Umzugsgut nach einer Mitteilung der Speditionsfirma Blech und Diamond in New York vom 11. Jan. 1946 in Holland beschlag-nahmt und nach Kiel ver-bracht worden sein soll.

Da die Antragstellerin, wie oben dargestellt, auch Ansprüche wegen des in Frankfurt/Main verbliebenen Haus-rats geltend macht, muß zunächst geprüft werden, welche Gegenstände tatsächlich in Holland beschlagnahmt und in Kiel versteigert worden sind.

Die Aufstellung der Antragstellerin über die vorerwähnten Kisten stimmt mit de-r Umzugsgutliste der hier vorliegenden Devisenakte 5674/39 nicht überein. Es wird um Mitteilung gebeten, wenn eine A-ufstellung des bezeichneten Umzugsgutes vorl-iegt.

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main

Frankfurt/Main, den 24. Okt. 1960
Adickesallee 32 · Telefon 55 05 61

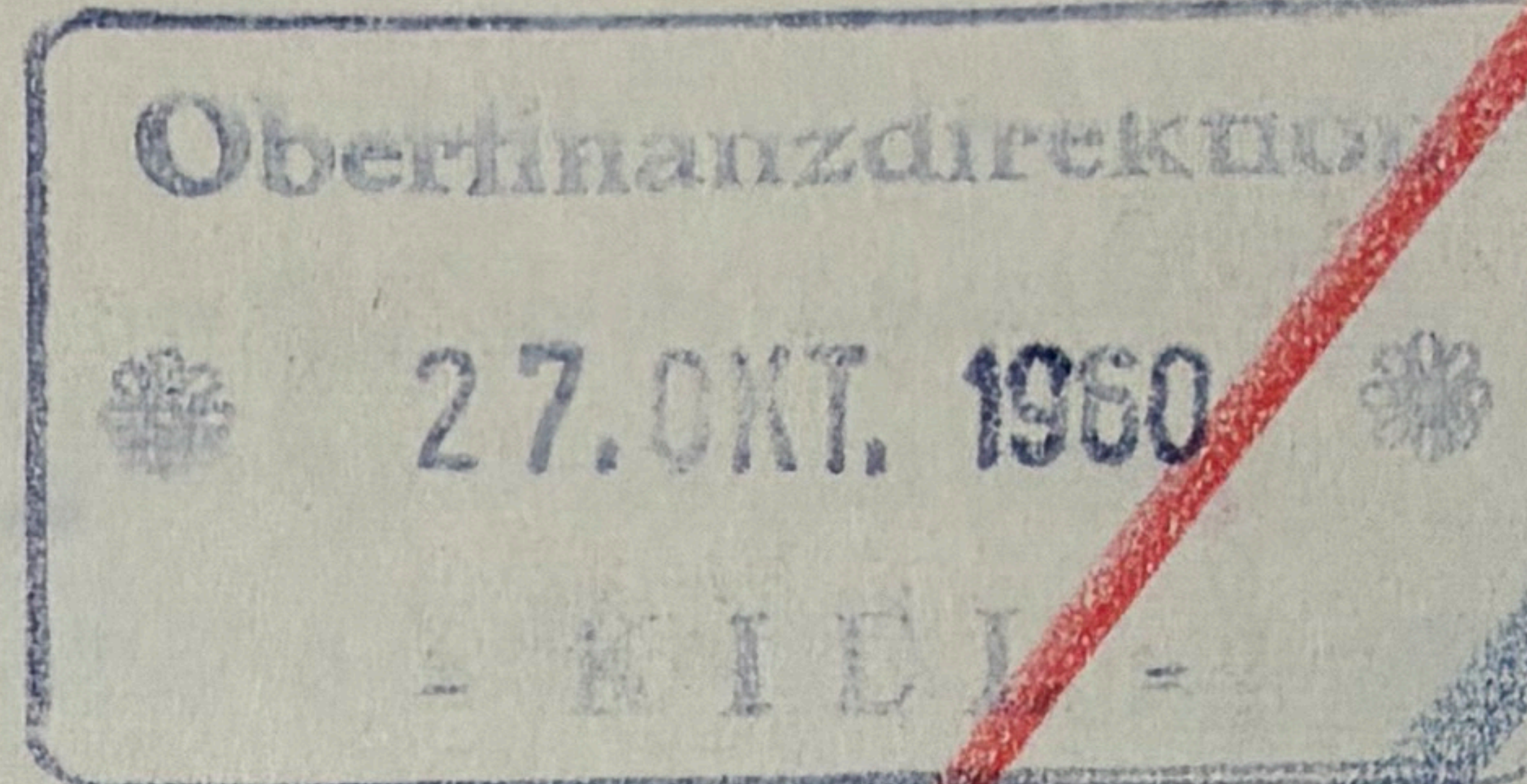
33

O 5608 - B 11275 - Bv IV 5

Bei Rückantwort bitte vorstehendes Aktenzeichen angeben

An die
Oberfinanzdirektion Kiel

K i e l



BV
33/334
Le

Betr.: Rückerstattungssache Bertha Baer ./.. Deutsches Reich
Bezug: Dortiges Schreiben vom 17. Okt. 1960
Az.: O 1489 B - BV 33/334

Anliegend werden die Devisenakten von Frau Bertha Baer verwitwete Hanauer geb. Steigerwald Nr. 5674/39 übersandt. Die in der Umzugsgutliste gestrichenen Gegenstände sind nicht genehmigt worden und durften nicht ausgeführt werden.

Die Antragstellerin hatte die Aufstellung über den Inhalt der 7 Kisten auch zu den diesseitigen Akten überreicht. Es dürfte zweckmäßig sein, wenn zunächst in dem dortigen Verfahren geklärt werde, welche Gegenstände sich in den anscheinend in Kiel versteigerten 7 Kisten befunden haben. Die Antragstellerin scheint die Ansicht zu vertreten, daß die in der Umzugsgutliste aufgeführten Gegenstände nicht in die 7 Kisten gelangt sind. Die Einrichtungsgegenstände sind, wie sich aus Blatt 8 der Devisenakte ergibt, schon seit 1933 bei der Speditionsfirma gelagert worden, so daß sich die Aufzeichnung der Antragsteller über den Inhalt der verschiedenen Kisten evtl. über das ursprüngliche Lagergut bei der Speditionsfirma (in Kisten verteilt) verhält. Es darf dabei vermerkt werden, daß von den in Frankfurt/Main verbliebenen Angehörigen der Antragstellerin laut Kontoauszug der Deutschen Bank (früher Süddeutsche Bank A.G.) zumindestens im Jahre 1940 Möbel versteigert worden sind, wobei ^{es} sich nach diesseitiger Ansicht um die Einrichtungsgegenstände handelt, die nicht in der Umzugsgutliste aufgeführt worden sind.

Es wird um Mitteilung gebeten, sobald feststeht, für welche in Kiel versteigerten Gegenstände Schadensersatz gewährt werden konnte, damit das hier vorliegende Verfahren fortgesetzt werden kann.

Im Auftrag

H. W. ...